

WENDLINGEN AM NECKAR

BÜRGERMEISTERAMT

Stadtverwaltung · Postfach 1165 · 73236 Wendlingen am Neckar

Landratsamt Esslingen
Untere Naturschutzbehörde
Herrn Ulrich-Karl Hartmann
Pulverwiesen 11
73728 Esslingen am Neckar

Ihr Ansprechpartner/-in:	Herr Scholder
Rathaus Zimmer Nr.	2.05
Telefon:	07024 943-239
Telefax:	07024 943-263
E-Mail:	scholder@wendlingen.de
Zeichen:	620
Datum:	06.06.2016

Bebauungsplan „Steinriegel 1 (Bauabschnitt 1a), Planbereich 25/02.1, und Errichtung einer Brücke über die Lauter (Zufahrt, Anschluss an die Ohmstraße und die L 1200):

- **Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG**
Antrag auf Erlaubnis oder Befreiung von der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Wendlingen am Neckar“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stadt Wendlingen am Neckar plant die Ausweisung von Wohnbauflächen im Bereich „Schillingäcker-Gassenäcker-Steinriegel“ am nordöstlichen Stadtrand. In einem ersten Bauabschnitt (Steinriegel 1, BA 1a) soll der östliche Bereich bebaut werden. Die Erschließung soll über eine neu zu errichtende Lauterbrücke am östlichen Stadtrand in Verlängerung der Ohmstraße erfolgen.

Zur Ausweisung der Wohnbauflächen wird ein Bebauungsplan erstellt. Für die Lauterbrücke muss noch entschieden werden, ob sie in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen oder über ein Planfeststellungsverfahren genehmigt werden soll.

Die geplanten Wohnbauflächen überschneiden sich kleinflächig mit dem Landschaftsschutzgebiet „Wendlingen am Neckar“ (auf ca. 800 m²). Zudem liegen die Flächen an der Lauter im Bereich der geplanten Querung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sowie des geschützten Biotopes „Naturnahe Bereiche der Lauter zwischen Ötlingen und Wendlingen“ (vgl. Abb. 1-4).

Die Stadt Wendlingen am Neckar beantragt hiermit als Träger der Maßnahme

- eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für das geschützte Biotop „Naturnahe Bereiche der Lauter zwischen Ötlingen und Wendlingen“ (Nr. 173221160657)
- eine Erlaubnis nach § 5 oder eine Befreiung nach § 7 der Verordnung des Landratsamtes Esslingen als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Wendlingen am Neckar" vom 25.11.1992.

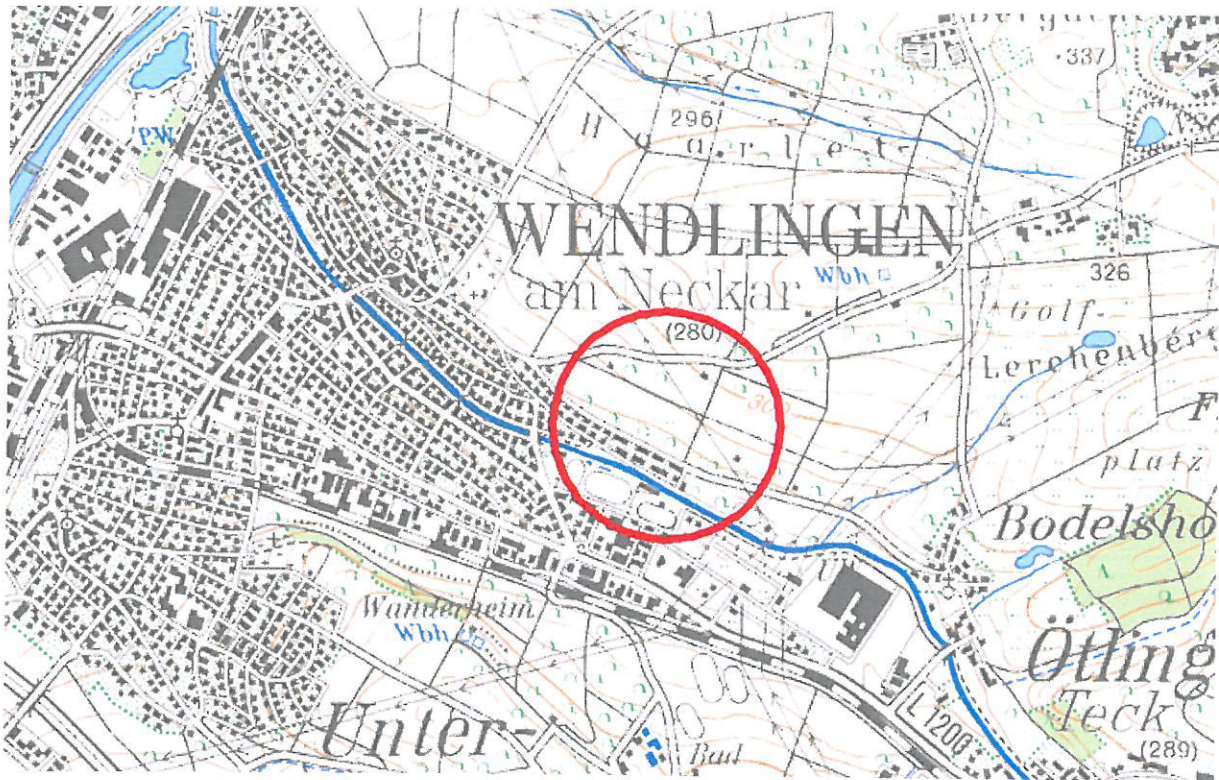


Abb. 1: Lage des Planungsgebietes (GRUNDLAGE TK 25)



Abb. 2:

Städtebauliches Konzept (BALDAUF 17.05.2016)



Schutzgebiete im Bereich des Planungsgebietes (GRUNDLAGE LUBW DATEN- UND KARTENDIENST)

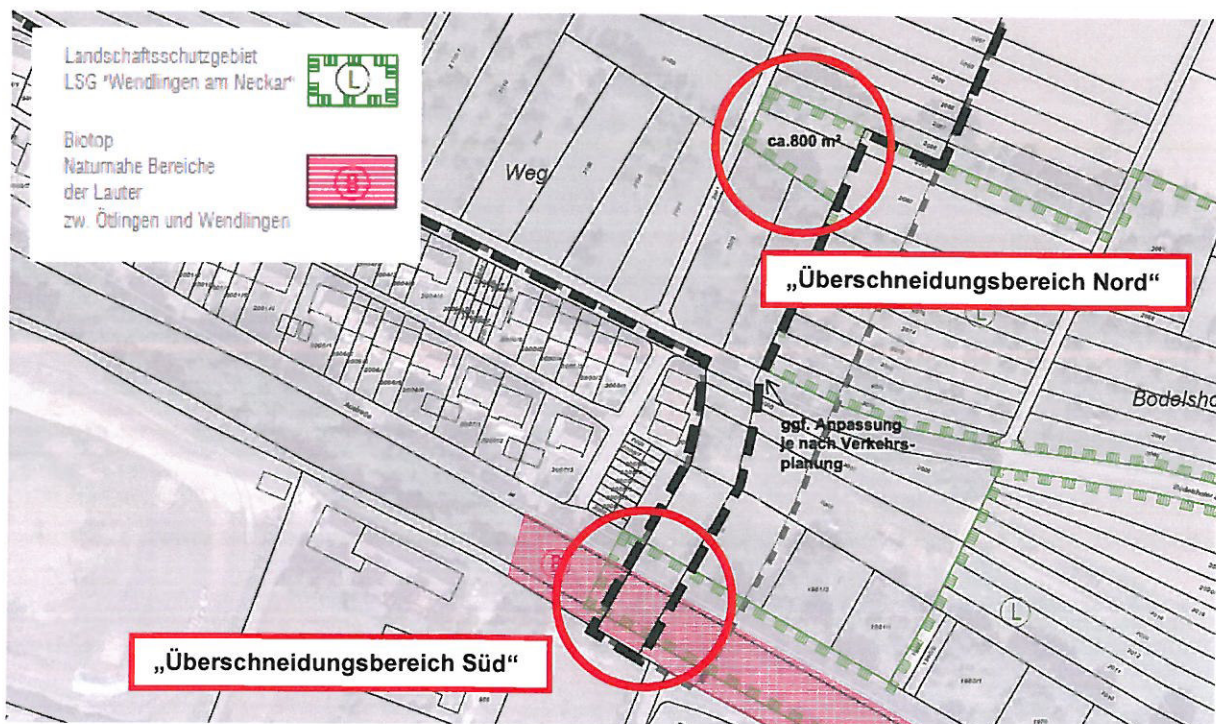


Abb. 4: Überschneidung des Plangebietes mit dem Landschaftsschutzgebiet „Wendlingen am Neckar“ und dem geschützten Biotop „Naturnahe Bereiche der Lauter zwischen Ötlingen und Wendlingen“ (Grundlage: BALDAUF 24.02.2016)

Die **Bestandssituation** im Überschneidungsbereich mit dem Landschaftsschutzgebiet bzw. dem geschützten Biotop (vgl. Abb. 4) stellt sich folgendermaßen dar:

- Überschneidungsbereich Süd: In diesem Teilbereich quert die geplante Lauterbrücke einen schmalen Streifen des Landschaftsschutzgebietes und des geschützten Biotops. Die Lauter selbst tritt hier als mäßig ausgebauter Bachabschnitt mit begleitenden Gehölzbeständen (ausgebildet als Feldgehölz) in Erscheinung (vgl. Abb. 5 und 6).
- Überschneidungsbereich Nord: eine kleine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes ragt in das Planungsgebiet hinein. Der Bereich umfasst eine Wiese (Fettwiese mittlerer Standorte), Teile eines Gartengrundstückes mit hohen Waldbäumen sowie im Randbereich Teile einer Feldhecke (vgl. Abb. 7 und 8).



Abb. 5: Lauter im Bereich der geplanten Querung



Abb. 6: bachbegleitende Gehölzbestände der Lauter im Bereich der geplanten Querung



Abb. 7: Wiese im nördlichen Überschneidungsbereich



Abb. 8: Gartengrundstück im nördlichen Überschneidungsbereich

Die **Planung** sieht im nördlichen Überschneidungsbereich den Verlauf der Zufahrtsstraße sowie Wohnbebauung vor. Im südlichen Überschneidungsbereich soll eine Lauterbrücke als Zufahrt zu dem geplanten Wohngebiet neu gebaut werden. Details der Brückenplanung werden derzeit erarbeitet. In jedem Fall bleibt der Bachlauf selbst unberührt bzw. wird nach Abschluss der Bauarbeiten naturnah

wiederhergestellt. Die Gehölzbestände am südlichen und nördlichen Ufer müssen in erforderlicher Breite gerodet werden.

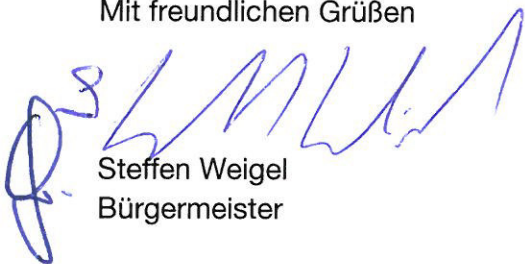
Als **Ausgleichsmaßnahme** zur Aufwertung derselben Naturhaushaltsfunktionen (naturnahe Fließgewässerbereiche) für den Eingriff in das geschützte Biotop im südlichen Überschneidungsbereich soll die naturnahe Umgestaltung des Mündungsbereichs der Lauter in den Neckar („Hechtkopf“) herangezogen werden (vgl. Abb. 9). Das Ufer zwischen Lauter und Neckar ist hier massiv verbaut, so dass eine eigendynamische Entwicklung nicht möglich ist. Zudem bestehen Sohlabstürze, die zurückgebaut werden sollen. Die Maßnahme ist bereits genehmigt und soll im September/Oktober 2016 umgesetzt werden.



Abb. 9:

Mündungsbereich der Lauter in den Neckar „Hechtkopf“ (GOOGLE MAPS)

Mit freundlichen Grüßen


Steffen Weigel
Bürgermeister



Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in ein geschütztes Biotop Lauterbrücke und Bebauungsplan „Steinriegel 1 (BA 1a)“

Die Stadt Wendlingen am Neckar plant die Ausweisung von Wohnbauflächen am nordöstlichen Ortsrand. Die Erschließung soll über eine neu zu errichtende Lauterbrücke am östlichen Ortsrand erfolgen. In einem ersten Bauabschnitt (BA 1a) soll der östliche Bereich bebaut werden. Über diesen Teilbereich wird ein Bebauungsplan erstellt, der auch die Lauterbrücke enthält. Um die Lauterbrücke rechtzeitig fertigstellen zu können, soll diese vorab über ein Wasserrechtsverfahren genehmigt werden.

Die Lauterbrücke liegt im Bereich des geschützten Biotops „Naturnahe Bereiche der Lauter zwischen Ötlingen und Wendlingen“ (Nr. 173221160657). Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren wurde daher durch die Stadt Wendlingen am 07.06.2016 ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG gestellt.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme wurde zurückgestellt, bis die erforderlichen Planunterlagen vorliegen. Die Erteilung der Ausnahme ist nun jedoch bereits für die wasserrechtliche Genehmigung der Lauterbrücke erforderlich, da für diese bachbegleitende Gehölzbestände gerodet werden müssen, was mit einem Eingriff in das geschützte Biotop verbunden ist.

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung sind eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, eine artenschutzrechtliche Betrachtung sowie ein gleichartiger und gleichwertiger Ausgleich für den Eingriff in das geschützte Biotop erforderlich. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen wird im Folgenden dargestellt:

1. Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung:

Die EA-Bilanz erfolgt im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan „Steinriegel 1 (BA 1a)“. Der Umweltbericht liegt aktuell auf Basis des Vorentwurfs des Bebauungsplans vor (STADTLANDFLUSS, Stand 13.06.2018) und beinhaltet auch den Teilbereich der Lauterbrücke. Die Bilanzierung des Teilbereichs der Lauterbrücke ist Bestandteil der Gesamtbilanz und erfolgt nach der Methodik der LUBW bzw. nach Ökokontoverordnung in Form von Ökopunkten. Die Kompensation des Gesamteingriffs (und damit auch des Eingriffs im Bereich der Lauterbrücke) erfolgt durch eine Reihe planinterner und planexterner Maßnahmen, die im Umweltbericht dargestellt sind (Heranziehen von Ökopunkten aus der Umgestaltung des Lettengrabens / Egertgrabens sowie der Lautermündung in den Neckar, Anlage von Streuobstwiesen, etc.). Wie im Umweltbericht dargestellt, kann der Eingriff vollständig kompensiert werden.

2. Artenschutzrechtliche Bewertung:

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt ebenfalls auf Basis des Vorentwurfs des Bebauungsplans vor (KIRSCHNER, Stand 05.06.2018). Die in diesem Dokument noch fehlenden ergänzenden Untersuchungen wurden im Sommerhalbjahr 2018 erbracht. Ihre Ergebnisse werden in der noch zu erstellende saP zum Entwurfsstand des Bebauungsplans dargestellt. Vorab wurde durch

Herrn Kirschner eine kurze Stellungnahme zum Bereich der Lauterbrücke erstellt, aus der hervorgeht, dass im Zusammenhang mit der Rodung der Gehölze in diesem Teilbereich bei Beachtung des Rodungszeitraums (Oktober-Februar) kein Eingriff artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten ist und keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind (vgl. Anhang 1).

3. Gleichartiger und gleichwertiger Ersatz für den Eingriff in das geschützte Biotop:

Der Nachweis der Gleichwertigkeit der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der EA-Bilanz zum Bebauungsplan durch die Bilanzierung in Form von Ökopunkten (vgl. Punkt 1).

Als Ausgleichsmaßnahme für den gleichartigen Ausgleich soll die naturnahe Umgestaltung des Egertgrabens herangezogen werden (vgl. Anhang 2):

- **Eingriff:** Der Eingriff an der Lauter findet in ein Biotop statt, das als naturnaher Bereich der Lauter geschützt ist. Im vom Eingriff betroffenen Bereich handelt es sich dabei um natürliche und naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer sowie um Feldhecken und Feldgehölze. Das Bachbett selbst wird von der Brücke überspannt und bleibt als mäßig ausgebauter Bachabschnitt erhalten, da hier kein direkter Eingriff stattfindet. Gehölzrodungen sind erforderlich auf einer Fläche von ca. 370 m².
- **Ausgleich:** Im Rahmen der naturnahen Gestaltung des Egertgrabens sind Maßnahmen enthalten, die bachbegleitende Gehölzbestände neu entstehen lassen oder aufwerten (Anhang 2):
 - Die Pflanzung von Einzelgehölzen und Gehölzgruppen ist im gewässernahen Bereich (Teilbereiche Nord und Süd) im gesamten Gewässerverlauf auf einer Strecke von ca. 200 lfm vorgesehen, so dass sich hier bachnahe Gehölzbestände entwickeln können.
 - Auf einer Fläche von ca. 120 m² (FSt. 1794) wird im direkten Bachumfeld ein Feldgehölz durch die Entfernung nicht standortgerechter Gehölzarten und Ablagerungen aufgewertet. Darüber hinaus sind die Entwicklung sonstiger bachbegleitender Vegetationsbestände (Entwicklung von Hochstaudenfluren / Röhrichten auf einem bachbegleitenden Streifen von mehreren Metern Breite) sowie eine Grünlandextensivierung im Bachumfeld vorgesehen. Außerdem wird der Bachlauf selbst auf einer Länge von ca. 200 m naturnah umgestaltet (einschließlich Entfernung Sohlschalen) und ein Stillgewässer neu angelegt.
- **Gegenüberstellung:** Dem Eingriff in einen bachbegleitenden Gehölzbestand auf einer Gesamtfläche von 370 m² steht eine Kompensation durch die naturnahe Umgestaltung eines aktuell stark ausgebauten Bachabschnitts auf einer Gesamtfläche von 1.840 m² (einschließlich gewässerbegleitender Hochstaudenflur und punktueller Gehölzpflanzungen) gegenüber. Hinzu kommt die Aufwertung eines bachnahen Feldgehölzes auf einer Fläche von 170 m². Darüber hinaus erfolgen eine Extensivierung der Grünlandnutzung im Umfeld auf über 3.000 m² und die Anlage eines kleinen Stillgewässers. Insgesamt werden somit neben bachbegleitenden Gehölzstrukturen auch ein naturnahes Fließgewässer einschließlich hochwertiger bachbegleitender Biotopstrukturen geschaffen. Die naturnahe Umgestaltung des Egertgrabens ist somit insgesamt geeignet, als gleichartiger Ausgleich für den Eingriff in das geschützte Biotop im Bereich der Lauterbrücke herangezogen zu werden.

aufgestellt: StadtLandFluss / Gentner / 14.01.2019

Anhang 1: Stellungnahme Kirschner zum Artenschutz im Bereich der Lauterbrücke

Anhang 2: Planunterlagen zur naturnahen Umgestaltung des Egertgrabens

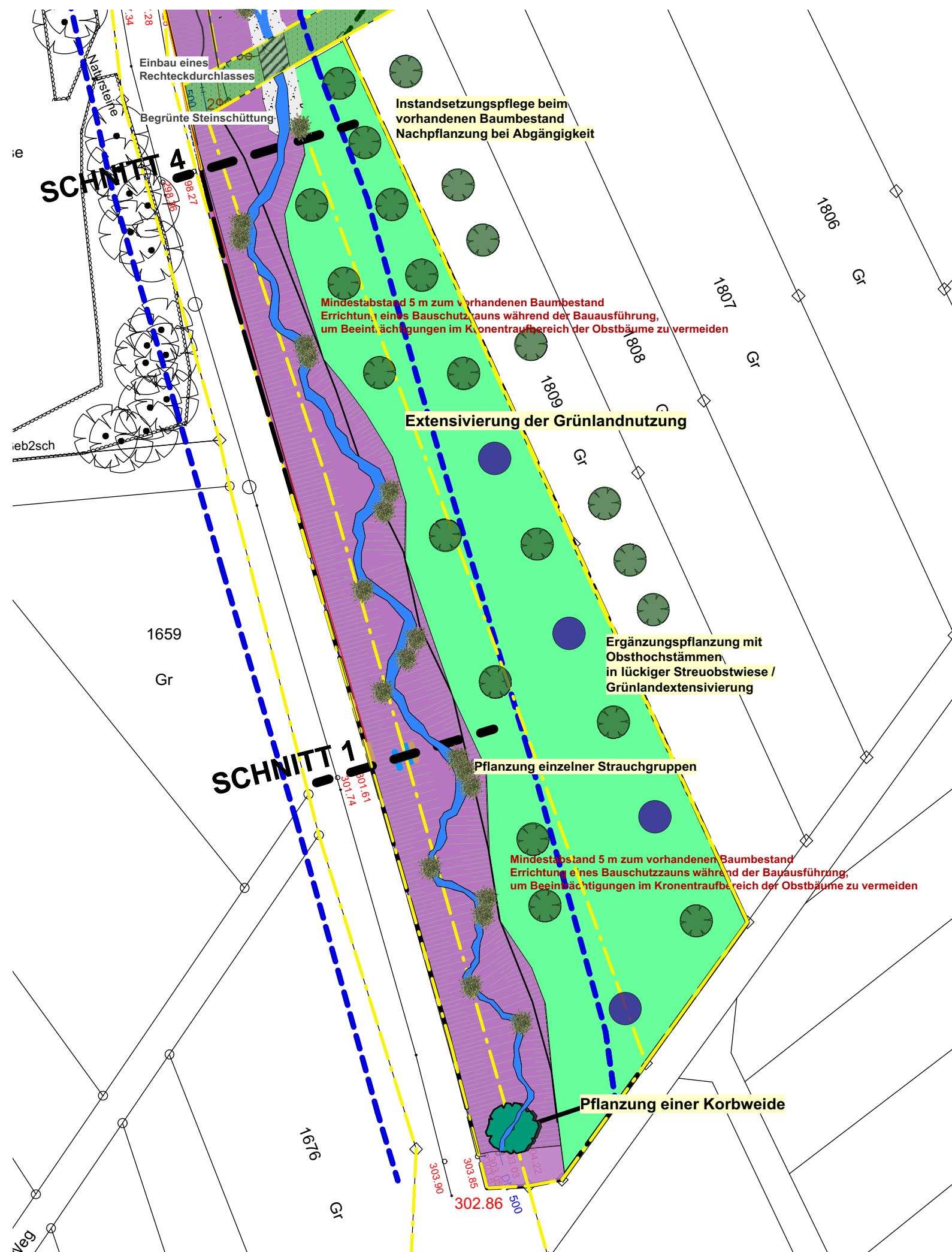
Artenschutzrechtliche Belange zur Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 NatSchG hinsichtlich der zur Herstellung der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Steinriegel 1 (BA 1a)" geplanten Brücke über die Lauter vorgesehenen Gehölzrodungen

Der zur Rodung vorgesehene Abschnitt in dem § 30er-Biotop entlang der Lauter wurde im Rahmen der im Verlaufe des Jahres 2018 durchgeführten tierökologischen Nachuntersuchungen hinsichtlich einer Betroffenheit von potenziell in diesem Bereich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten untersucht. Dabei wurden in dem Bereich Erhebungen zu den Arten(gruppen) Vögel, Fledermäuse, Holzkäfer und der Haselmaus durchgeführt.

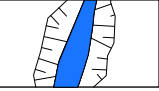
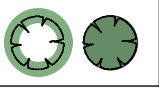
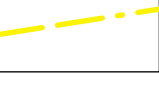
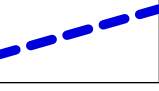
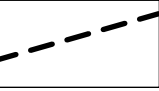
Bei den Fledermäusen, artenschutzrechtlich relevanten Holzkäfern und der Haselmaus wurden in dem Bereich keine Artnachweise bzw. potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten festgestellt. Eine unmittelbar westlich des betroffenen Abschnitts stehende Silberweide mit mehreren Spechthöhlen (aktuell belegt durch Stare) bleibt erhalten.

Der zur Rodung vorgesehene Bereich kann jedoch potenzielle Brutplätze einiger ubiquitärer Vogelarten, wie Amsel, Mönchsgrasmücke oder Zaunkönig, enthalten. Diese anspruchsamen Arten können ggf. auch auf die im Umfeld noch umfangreich erhalten bleibenden Gehölzbestände ausweichen. CEF-Maßnahmen sind für die bis Ende Februar projektierten Rodungen nicht erforderlich.

Frank Kirschner
Diplom-Agrarbiologe



LEGENDE MASSNAHMENKONZEPT

-  Entfernen der Sohlshalen, naturnahe Umgestaltung des Gewässerlaufs
-  Anlage eines Stillgewässers
-  Erhaltung des vorhandenen Baumbestands
-  Pflanzung Einzelgehölz / Gehölzgruppe im gewässernahen Bereich
-  Ergänzungspflanzung Obsthochstämmen
-  Entwicklung von Hochstaudenflur / Röhricht
-  Extensive Grünlandnutzung
-  Grasweg
-  Lage der Querschnitte
-  Gemeindeeigene Grundstücke
-  Gewässerrandstreifen (10 m)
-  Geltungsbereich Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

ROSENSTRASSE 47
72631 AICHTAL
TELEFON 07127/960232
TELEFAX 07127/960179

LANDSCHAFTSPLANUNG

UMWELTPLANUNG

LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

PLANUNGSBÜRO
MÄNDLE

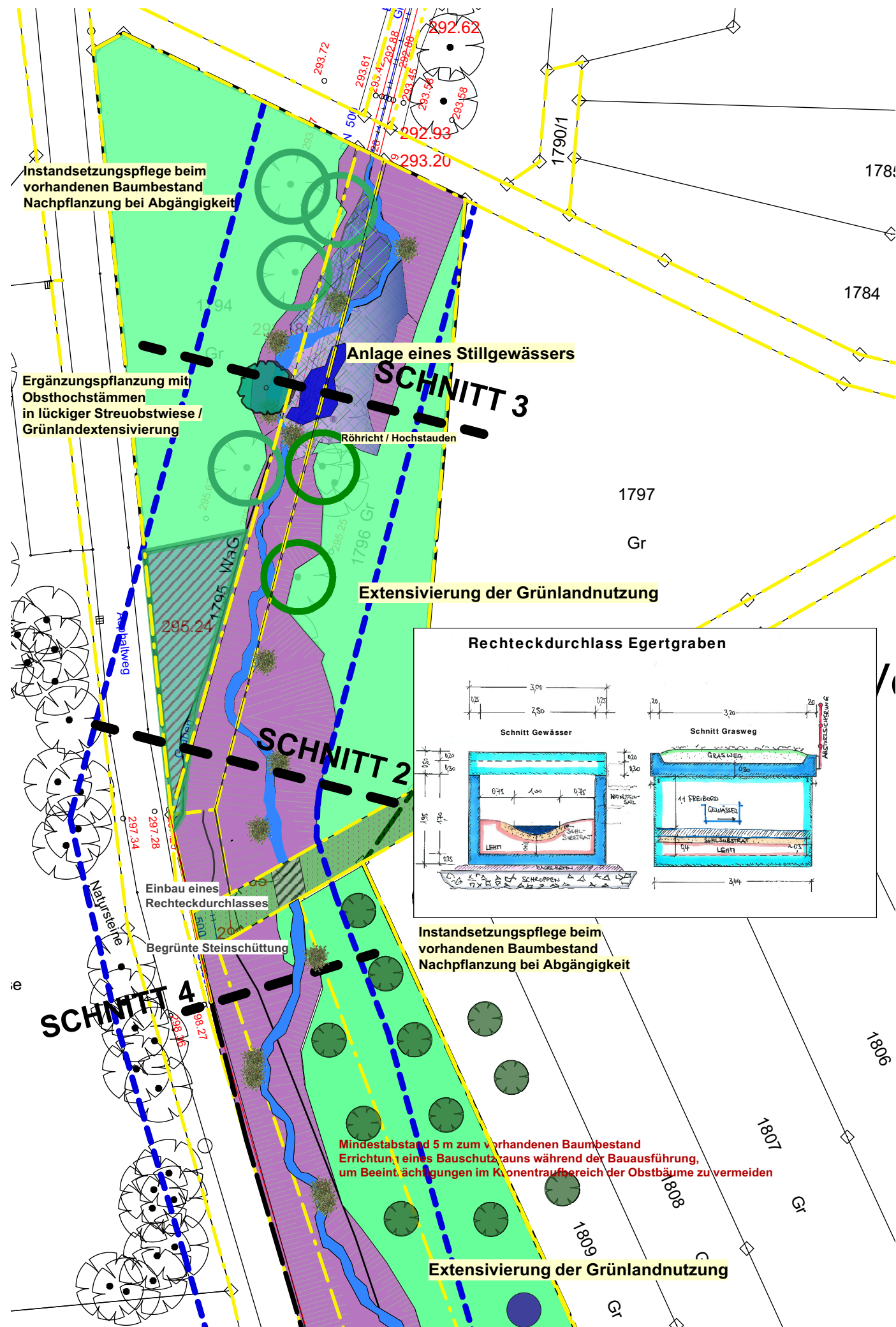
Stadt Wendlingen am Neckar - Stadtteil Unterboihingen

Naturnahe Umgestaltung des "Egertgrabens" - 1.Teilabschnitt

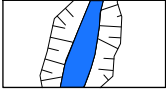
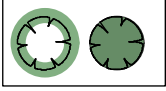
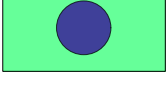
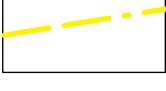
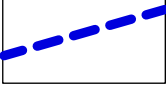
Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung

Sachbearbeiterin: Mändle			Maßnahmenkonzept Lageplan - Teilbereich Süd	Plan-Nr. ES 42.00.-17.00 Plan 1-1
	Datum	Zeichen		
gezeichnet	28.08.2009	Mä		
geändert	14.12.2018	Mä		
geprüft			Maßstab 1:500 (im Original)	

Rechner: MaendleCAD



LEGENDE MASSNAHMENKONZEPT

-  Entfernen der Sohlschalen, naturnahe Umgestaltung des Gewässerlaufs
-  Anlage eines Stillgewässers
-  Erhaltung des vorhandenen Baumbestands
-  Pflanzung Einzelgehölz / Gehölzgruppe im gewässernahen Bereich
-  Ergänzungspflanzung Obsthochstämme
-  Entwicklung von Hochstaudenflur / Röhricht
-  Extensive Grünlandnutzung
-  Grasweg
-  Lage der Querschnitte
-  Gemeindeeigene Grundstücke
-  Gewässerrandstreifen (10 m)
-  Geltungsbereich Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

ROSENSTRASSE 47
72631 AICHTAL
TELEFON 07127/960232
TELEFAX 07127/960179

LANDSCHAFTSPLANUNG
UMWELTPLANUNG
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

PLANUNGSBÜRO
MÄNDLE

Stadt Wendlingen am Neckar - Stadtteil Unterboihingen

Naturnahe Umgestaltung des "Egertgrabens" - 1. Teilabschnitt
Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung

<u>Sachbearbeiterin:</u> Mändle			Maßnahmenkonzept Lageplan - Teilbereich Nord	Plan-Nr.
	Datum	Zeichen		ES 42.00.-17.00 Plan 1-2
gezeichnet	28.08.2009	Mä		
geändert	14.12.2018	Mä		
geprüft				
			Maßstab 1:500 (im Original)	

Rechner: MaendleCAD